

Wahl bzw. Berufung begründet zugleich das Arbeitsrechtsverhältnis, soweit es sich um hauptamtlich tätige Mitarbeiter handelt. Eine Vereinbarung über das Arbeitsrechtsverhältnis ist nicht zwingend erforderlich.

Jedoch sind in einem Ergänzungsschreiben des zuständigen Leiters zur Urkunde über die Wahl bzw. Berufung mindestens die Vergütung und die Dauer des Erholungsurlaubs mitzuteilen (§61 Abs. 3 AGB; §12 Hochschullehrerberufungsverordnung vom 6. November 1968 - GBl. II 1968 Nr. 127 S. 997).

Arbeitsrechtsverhältnisse, die durch Wahl begründet werden, enden grundsätzlich durch Zeitablauf (vgl. Art. 67 Abs. 2 und 4, Art. 79 Abs. 3, Art. 80 Abs. 4 Verfassung; § 66 AGB).

Fünftens: Die Tätigkeit in den Staatsorganen ist in der Regel eine berufliche Arbeit, die erlernt, für die die notwendige Qualifikation erworben werden muß. Lenin betonte dazu: „Jede Verwaltungsarbeit verlangt besondere Eigenschaften. Man kann der tüchtigste Revolutionär und Agitator und doch ein ganz unbrauchbarer Verwaltungsfunktionär sein. Wer jedoch das praktische Leben beobachtet und Lebenserfahrung hat, weiß, daß man, um verwalten zu können, Sachkenntnis besitzen und alle Bedingungen der Produktion genau und gründlich kennen muß, daß man mit der modernsten Technik des betreffenden Produktionszweiges vertraut sein und über eine bestimmte wissenschaftliche Ausbildung verfügen muß.“⁵³

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, die qualitativ höheren Aufgaben der achtziger Jahre, insbesondere zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie der Partei, sowie die Verschärfung der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus stellen wachsende Anforderungen an die Staatsfunktionäre. Ihr politisches und fachliches Wissen ist systematisch zu erhöhen. Von ihnen wird verlangt, daß sie auch unter komplizierten Bedingungen die staatlichen Aufgaben lösen. „Mit der Verbesserung der Aus- und Weiterbildung sind zugleich Voraussetzungen zu schaffen, daß bewährte Produktionsarbeiter für verantwortliche staatliche Funktionen vorbereitet werden.“⁵⁴

Die sozialistische Demokratie hat auch

vielfältige Formen *ehrenamtlicher Mitarbeit* in den Staatsorganen hervorgebracht. In diesem Zusammenhang sind die Wahl- oder Berufungsfunktionen hervorzuheben, die neben der beruflichen Arbeit ausgeübt werden. In diesen Fällen ist es nicht notwendig, mit der Wahl bzw. Berufung zugleich ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen.

So sind in den örtlichen Staatsorganen, insbesondere in den Räten der Städte und Gemeinden unter 20 000 Einwohnern, von den Volksvertretungen gewählte ehrenamtliche Ratsmitglieder tätig. In kleinen Gemeinden und für Ortsteile können ehrenamtliche Bürgermeister gewählt werden.⁵⁵ Was die staatsrechtliche Verantwortung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der örtlichen Räte betrifft, so sind sie für die Ausübung ihrer Funktion mit Rechten und Pflichten wie die hauptamtlich tätigen Ratsmitglieder ausgestattet. Die Mitarbeiterverordnung findet für sie jedoch keine Anwendung. Zu den ehrenamtlich Tätigen gehören weiter die Schöffen, die als gewählte Bürger bei staatlichen Gerichten die Funktion eines Richters in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter ausüben (vgl. Kap. 15). Auch solche Kontrollorgane wie die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (vgl. 13.6.), die Staatliche Bauaufsicht u. a. stützen sich auf ehrenamtliche gewählte Mitglieder bzw. von den Leitern eingesetzte Beauftragte.⁵⁶

Sechstens: Die Ausübung staatlicher Funktionen findet die Anerkennung und Unterstützung der Gesellschaft und des Staates. Die Mitarbeiter werden entspre-

53 W. I. Lenin, Werke, Bd. 30, Berlin 1961, S. 420; vgl. auch Werke, Bd. 36, Berlin 1962, S. 511 f.

54 X. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den X. Parteitag der SED. Berichterstatter: E. Honecker, Berlin 1981, S. 118.

55 Vgl. Beschluß über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der DDR vom 28. 2. 1974 — Auszug —, GBl. 11974 Nr. 20 S. 189, Ziff. 6 u. 7.

56 Vgl. VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 30.7. 1981, GBl. 11981 Nr. 26 S. 313, § 25; 1. DVO dazu vom 26.8. 1981, GBl. I 1981 Nr. 26 S. 320, § 16.